

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 29. August 2000  
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-250  
Telefax: 0511/1241-769  
Auskunft erteilt: Frau Stein  
Az.: GenA 3214 III 21 R. 245

### Rundverfügung K5/2000

#### **Eingabe von Personendaten (KIDICAP 2000)**

**hier: Berufsgenossenschaftsschlüssel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass bitten wir dringend, die für Ihren Bereich gespeicherten Personendaten (KIDICAP 2000) hinsichtlich der gespeicherten Merkmale für die Berufsgenossenschaft **bis zum 31.10.2000** auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Wir sind gemäß dem Pauschalabkommen zwischen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und dem Kirchenamt der EKD dazu verpflichtet, dem Kirchenamt der EKD jährlich die Bruttolohnsummen der bei der VBG versicherten Arbeitnehmer in den Kirchengemeinden mitzuteilen. Für das Jahr 1999 war dies nicht möglich, da uns die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle der KID GmbH (ZGASt) aufgrund des lückenhaften Datenbestandes nur unvollständige Listen zur Verfügung stellen konnte. So mussten für das Jahr 1999 nochmals die Werte für 1998 zugrunde gelegt werden.

Dies nehmen wir zum Anlass, noch einmal darauf hinzuweisen, dass für jeden Personalfall - auch für geringfügig Beschäftigte und kurzzeitig Beschäftigte - der Berufsgenossenschaftsschlüssel und die Berufsgenossenschaftsmitgliedsnummer unbedingt in Maske 2 (Person Zahlweg, Zeiten) rückwirkend ab 01/2000 oder ab Eintrittsdatum zu erfassen ist. Im Zusammenhang mit dem Berufsgenossenschaftsschlüssel 4 (Pauschalabkommen) ist die Eingabe der Mitgliedsnummer nicht erforderlich.

Nachfolgende Berufsgenossenschaftsschlüssel kommen in Betracht:

#### **01 = Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)**

Hierzu gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes (mit Ausnahme der Kirchenbeamten) und alle vom Kirchenkreisvorstand angestellten Verwaltungsangestellten, Ephoralsekretärinnen, Kirchenmusiker, Diakone, Kirchenkreisjugendwarte, Sozialarbeiter und Raumpflegerinnen.

#### **02 = Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**

Hierzu gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten, Diakonie-/Sozialstationen und Alten- und Jugendheimen.

#### **03 = Gartenbau-Berufsgenossenschaft**

Hierzu gehören die Friedhofsarbeiter.

#### **04 = Pauschalabkommen zwischen der VBG und der EKD**

Hierzu gehören alle in den Kirchengemeinden beschäftigten Pfarrsekretärinnen, Verwaltungsangestellte, Küster, Kirchenmusiker, Diakone, Sozialarbeiter und Raumpflegerinnen.

Wir bitten, die entsprechenden Eingaben vorzunehmen, damit uns die ZGASt am Jahresende die entsprechenden Listen zur Verfügung stellen kann. Sollte der Abruf der Daten über die ZGASt weiterhin wegen eines unvollständigen Datenbestandes nicht möglich sein, müssten wir stattdessen die Daten jedes Jahr neu manuell von den Kirchenkreisämtern ermitteln lassen. Um diesen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bitten wir um möglichst umgehende Bearbeitung der Eingaben für die Berufsgenossenschaften.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff